

Regionalordnung des BDKJ Regionalverbands Nürnberg-Nord

§ 1 Name und Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) auf den Gebieten der Seelsorgebereiche „Nürnberg Mitte-Nord-West“, „Nürnberg Nord-Ost“ und „Nürnberg Südstadt-West“ wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Regionalverband Nürnberg Nord“, kurz „BDKJ-Regionalverband Nürnberg-Nord“.
- (3) Der Sitz des BDKJ-Regionalverbands Nürnberg-Nord ist Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszeichen

¹Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus, sofern § 7 Absatz 2 nicht einschlägig ist:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung von (2) und (3),
 5. ¹Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen,
 6. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 7. Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 8. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den BDKJ-Regionalverband Nürnberg Nord setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens 40 Mitglieder oder wenigstens zwei Gliederungen auf dem Gebiet des Regionalverbandes voraus.

- (3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (4) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der jeweiligen Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹ Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 belegt sind, für das Gebiet des Regionalverbandes von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der jeweilige Vorstand des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) ¹ Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ² Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) ¹ Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ² Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³ Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴ Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵ Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (5) ¹ Dem BDKJ in der Region Nürnberg-Nord gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. DJK Sportjugend,
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 5. Kolpingjugend,
 6. Malteser Jugend (bis 31.12.2020),
 7. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
 8. Pfarrjugendverband St. Stefan
- (6) ¹ Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. ² Dieser informiert den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ in der Erzdiözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) ¹ Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der Region. ² Die notwendigen Feststellungen hat der Regionalvorstand des BDKJ zu treffen. ³ Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Regionalvorstand des BDKJ schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens der Mitgliedschaft weiter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) ¹ Jugendverbände können vom zuständigen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des Regionalvorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser:

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

² Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Regionalverband wegen § 4 (2) ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Pfarreien tätig ist und weniger als 20 Mitglieder aufweist.

(3) ¹ Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ² Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Vorstand des BDKJ zu treffen.

(4) Die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft verhindern.

(5) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband. Dieser informiert den Bundesvorstand.

§ 8 Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

§ 9 Regionalversammlung

(1) ¹ Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ² Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
2. die Wahl des Regionalvorstandes,

3. die Beschlussfassung über eine Ordnung des Regionalverbandes, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,
4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Regionalverbandes
5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Regionalverbandes,
6. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die inhaltliche Entlastung des Regionalvorstandes,
8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
9. die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und
10. die Antragstellung an die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Regionalverbände, den Katholikenrat und an die auf dem Gebiet des Regionalverbands liegenden Seelsorgebereichsräte.

(2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbandes bestehende Gliederung der Jugendverbände nach § 4 Absatz 2 Satz 2, und
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

² Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände muss mindestens genauso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes sein. Dafür wird die Anzahl der Stimmen pro Jugendverband gleichmäßig erhöht. ³ Ruhende Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 4 Absatz 3 Satz 1,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ auf Regionalebene,
3. je Pfarrei eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Jugendarbeit, sofern kein Jugendverband oder Gliederungen derselben in dieser Pfarrei existieren,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbands liegenden Seelsorgebereichsräte,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Katholikenrates,
6. die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Regionalverbandes,
7. der Diözesanvorstand,
8. die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Jugendamtes im Erzbistum im Dekanat, des Erzbistums Bamberg
9. die zuständigen Referentinnen und Referenten für Glaubensbildung,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend in Nürnberg,
11. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach §5 (4), Satz 2
12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach §5 (4), Satz 1
13. der Referent / die Referentin des BDKJ Nürnberg-Stadt
14. die Mitglieder des BDKJ Stadtvorstands
15. die Mitglieder des Rechtsträgers

(4) Der Regionalvorstand kann Gäste zur Regionalversammlung einladen.

(5) ¹ Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ² Der Vorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Regionalversammlung ganz oder teilweise an andere Personen delegieren. ³ Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴ Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände verlangt.

- (6) ¹ Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ² Der jeweilige Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Regionalversammlung zu versenden.

§ 10 Regionalvorstand

- (1) Zu den Aufgaben des Regionalvorstandes gehören insbesondere:
1. Leitung des BDKJ-Regionalverbandes,
 2. die Leitung der Regionalstelle in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Rechtsträgers,
 3. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Mitwirkung im Diözesanverband,
 5. die Mitwirkung im Stadtverband,
 6. die Vertretung in der Diözesanversammlung (DV),
 7. die Vertretung in der Stadtversammlung,
 8. die Vertretung in der Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK),
 9. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden im Regionalverband, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Gliederungen der Jugendverbände,
 10. die Sorge um die Neugründung und Unterstützung verbandlicher Jugendgruppen auf dem Gebiet des Regionalverbandes,
 11. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
 12. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 13. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
 14. die Mitarbeit im Rechts- und Vermögensträger des BDKJ-Regionalverbandes,
 15. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 16. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit in Rücksprache mit dem BDKJ Nürnberg Stadt
 17. die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Kontakte zu jugendpolitisch relevanten Parteien, Verbänden und anderen Institutionen,
 18. die Öffentlichkeitsarbeit,
 19. die Vertretung in den auf dem Gebiet des Regionalverbands liegenden Seelsorgebereichsräten
 20. die Vertretung im Katholikenrat
 21. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
 22. die Information über die Arbeit an den Diözesanvorstand,
 23. die Beteiligung an der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Erzbischöflichen Jugendamtes im Dekanat,
 24. die Mitwirkung im BDKJ Nürnberg-Stadt und
 25. die Vertretung des Regionalverbandes im Stadtvorstand.
- (2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier weibliche und vier männliche Mitglieder. ² Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist der BDKJ-Präses. ³ Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁴ Sofern ein Mitglied des Regionalvorstandes bei erstmaligem Amtsantritt nicht Mitglied eines Jugendverbandes ist, muss dieses spätestens bei der erneuten Wahl Mitglied in einem Jugendverband sein.
- (3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.
- (4) Für das Wahlverfahren des BDKJ-Präses und die kirchliche Beauftragung der Dekanatsjugendseelsorgerin bzw. des Dekanatsjugendseelsorgers gilt folgendes Verfahren:

1. Vor der Wahl und Ernennung setzt sich der Regionalvorstand mit dem Dekan und dem Diözesanvorstand in Verbindung und schlägt in Absprache mit Dekan und Diözesanvorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.
2. Nach Wahl durch die Regionalversammlung erfolgt mit Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg die Ernennung zur Dekanatsjugendseelsorgerin bzw. zum Dekanatsjugendseelsorger durch den Leiter der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 11 Regionalstelle

¹ Die Regionalstelle wird geleitet vom Regionalvorstand. ² Die Regionalstelle soll mit der Außenstelle des Jugendamtes der Erzdiözese Bamberg im Dekanat Nürnberg im betreffenden Dekanat verbunden sein. ³ Die personelle Ausstattung regelt der Stellenplan für das Jugendamt der Erzdiözese.

§ 12 Kommunalarbeitsgemeinschaft

- (1) Die Regionalverbände können eine Kommunalarbeitsgemeinschaft bilden, um die Aufgaben des BDKJ in den Kommunen, welche durch Diözesangrenzen geteilt sind, zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten.
- (2) Die Kommunalarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) n.n.“
- (3) Die Kommunalarbeitsgemeinschaften geben sich eine Ordnung, die von den BDKJ-Diözesanvorständen der betroffenen Diözesanverbände genehmigt werden muss.
- (4) Der Regionalverband Nürnberg-Nord bildet zusammen mit dem BDKJ Dekanat Nürnberg-Süd den BDKJ Nürnberg-Stadt als Kommunalarbeitsgemeinschaft.

§ 13 Rechtsträger und Anstellungsträger

- (1) Die Rechtsträgerschaft für den BDKJ-Regionalverband übernimmt der Verein „Trägerwerk des BDKJ Regionalverband Nürnberg-Nord“.
- (2) Der Regionalverband ist durch die sieben Mitglieder des Finanzausschusses, sowie zwei Mitglieder des BDKJ-Regionalvorstandes in der Mitgliederversammlung des Trägerwerks vertreten.
- (3) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers muss den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.
- (4) Der Rechtsträger übernimmt sofern nötig die Aufgaben eines Anstellungsträgers.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Religion und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) ¹ Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ² Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

- (3) ¹ Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ² Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹ Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³ Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) ¹ Bei der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bestehende Vermögen dem „Trägerwerk BDKJ-Diözesanverband Bamberg e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. ² Dies gilt auch dann, wenn der Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 15 Regionalordnung

¹Die Regionalordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes und dürfen der Diözesanordnung nicht widersprechen. ²Die Regionalordnung bedarf der schriftlichen Form.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Regionalverband kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg entsprechend.

§ 17 Abstimmungsregeln

- (1) ¹ Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Bei Abwahlen, bei Änderungen der Diözesanordnung bzw. der Regionalordnung und bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Diözesanversammlung bzw. in der Regionalversammlung.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 18 Auflösung des BDKJ Regionalverbandes

¹ Bei Auflösung des Regionalverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Regionalversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der Regionalversammlung vom 13.04.2021 und der Zustimmung des Diözesanvorstandes vom 05.05.2021 in Kraft.